

## **Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird**

**GZ: BMASK-433.001/0106-VI/AMR/7/2010**

### **Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz**

*Beschluss des Forums Internationales vom 24. Jänner 2011*

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung: Die Schaffung eines neuen, kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems („Rot-Weiß-Rot-Karte“) wird von der uniko grundsätzlich begrüßt. Eine auf die Bedürfnisse des österreichischen Arbeitsmarkts abgestimmte, geregelte Zuwanderung von hoch qualifizierten Drittstaatsangehörigen ist notwendig, um den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort auch künftig attraktiv zu halten. Der Wettkampf um die besten Köpfe ist jedoch hart; die vorgeschlagenen Neuregelungen schaffen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen für Studierende und Forscher/innen nur teilweise.

Eine Adaption des Entwurfs wird in folgenden Bereichen vorgeschlagen:

#### **Beschäftigungsmöglichkeit für ausländische Studierende (§ 4 Abs. 7 Z 2 AuslBG)**

- Die Österreichische Universitätenkonferenz befürwortet die in § 4 Abs. 7 Z 2 vorgesehene Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit für drittstaatsangehörige Studierende.
- Allerdings geht diese nicht weit genug: Studierende aus Drittstaaten sollten einer Beschäftigung nachgehen können, die es ihnen ermöglicht, sich selbst zu erhalten. Dies würde durch die Möglichkeit, während des Semesters zu mindest 20 Stunden pro Woche, während der Ferien auch Vollzeit<sup>1</sup> zu arbeiten, gewährleistet. Eine derartige Neuregelung würde nicht nur die Lebenssituation der Studierenden während des Studiums verbessern sondern auch ihre Chancen erhöhen, nach Abschluss des Studiums eine adäquate Beschäftigung zu finden.

---

<sup>1</sup> vgl. dazu analoge Regelung im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

(§30) Studentische MitarbeiterInnen:

(1) Studentische MitarbeiterInnen sind teilzeitbeschäftigte ArbeitnehmerInnen nach § 5 Abs. 2 Z. 1, die bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein für die in Betracht kommende Verwendung vorgesehenes Master-(Diplom-) Studium noch nicht abgeschlossen haben. Sie haben nach Maßgabe des Arbeitsvertrages bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen/ künstlerischen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen sowie an Medizinischen Universitäten oder der Veterinärmedizinischen Universität auch an klinischen Hilfstätigkeiten nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften nach Anweisung ihres/ ihrer Dienstvorgesetzten mitzuwirken.

(2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit von ArbeitnehmerInnen nach Abs. 1 darf ausgenommen in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit 20 Stunden nicht überschreiten.

### **Studienabsolventen (§12b Abs. 2 AuslBG)**

- Die Bezeichnung „Studienabsolventen“ ist nicht eindeutig und sollte analog zur Bezeichnung im UG 2002 in „Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Studien“ umbenannt werden.
- Angeregt wird, dass Studierende – wie in der Sozialpartnerregelung vorgeschlagen – nach Studienabschluss ein Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche erhalten. Die Umsetzung der in der Novelle zum AuslBG vorgeschlagenen Regelung (bevorzugte Schlüsselkraftregelung) würde zur Folge haben, dass Studierende ihren Studienabschluss hinauszögern, um zu einem Arbeitsplatzangebot zu kommen. Dieses Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche sollte eine Gültigkeit von sechs Monaten haben; die Rot-Weiß-Rot-Karte sollte im Anschluss ohne Arbeitsmarktprüfung vergeben werden. Dies würde bedingen, dass der Antrag auf ein Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche auch aus dem Inland gestellt werden könnte (Adaption des § 24a FPG).

### **Blaue Karte EU (§12c AuslBG)**

- Arbeitsmarktprüfung: Die Arbeitsmarktprüfung sollte bei Erfüllung der anderen Voraussetzungen entfallen.

### **Zulassungsverfahren (§12d AuslBG)**

- Angeregt wird, dass künftig *alle* Verfahren der Rot-Weiß-Rot-Karte von der neu einrichtenden zentralen Ansprechstelle im AMS abgewickelt werden. Dies führt neben einer Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Behörden vor allem auch zu Klarheit und Transparenz für die Antragsteller/innen.

### **Zulassungskriterien für besonders Hochbegabte gemäß §12 AuslBG (Anlage A)**

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums:
  - Die gewählte Bezeichnung „Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums“ ist international ungebräuchlich.
  - Weiters entspricht die Forderung nach einem Abschluss gemäß den Stufen 5a und 6 der ISCED 1997 und *vierjähriger* Studiendauer nicht den europäischen Entwicklungen (Stichworte: Bologna-Prozess und Blaue Karte EU).
  - Empfohlen wird demnach folgende Bezeichnung: *Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung gemäß den Stufen 5A und 6 der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) 1997 mit dreijähriger Mindestdauer.*
  - Vorgeschlagen wird eine gestaffelte Punktevergabe je nach Höhe des tertiären Abschlusses: 15 BA, 20 MA, 25 Doktorat.
- Habilitation: Das System der Habilitation existiert in vielen Ländern nicht. Das Kriterium sollte demnach wie folgt geändert werden: *Habilitation bzw. gleichwertige Qualifikation (z.B. PhD).*

### **Vorschlag für ein Zulassungskriterienmodell für besonders begabte Studierende**

- Ergänzend regen wir an, für besonders hochbegabte Studierende, die in von österreichischen Universitäten anerkannten Auswahlverfahren ausgesucht werden, bereits für das Bachelor-Studium nach Österreich holen zu können. Die Absolvierung des BA-Studiums würde demnach ein erster Schritt zur dauerhaften Niederlassung in Österreich sein und somit auch in den Regelungsbereich der Rot-Weiß-Rot-Karte fallen. Viele Universitäten haben bereits jahrelange Erfahrung mit derartigen Auswahlverfahren, interviewen Kandidaten/innen mitunter vor Ort und könnten die Qualitätssicherung für hochbegabte Studierende übernehmen. Einen Vorschlag für ein Zulassungskriterienmodell für besonders hochbegabte Studierende, dass es ihnen ermöglicht, in die Schiene A (besonders Hochqualifizierte) einzusteigen, finden Sie im Anhang.

## ANHANG

*Zulassungskriterienmodell für besonders hochbegabte Studierende*

Kriterien	Punkte
<b>Qualifikation (Formalabschluss nach Bologna-Studienarchitektur)</b>	<b>40 Punkte</b>
Sekundarabschluss	20
Bachelor	30
Master / PhD	40
<b>Berufserfahrung</b>	<b>15 Punkte</b>
Berufserfahrung (pro Jahr)	3
An einer Uni	10
<b>Bedarf der Absolventen/innen am Arbeitsmarkt</b> <i>Definition analog zur Regelung für Fachkräfte in Mangelberufen.</i>	<b>30 Punkte</b>
<b>Sprachkenntnisse</b>	<b>20 Punkte</b>
Deutsch- oder Englischkenntnisse auf	
A1-Niveau	10
A2-Niveau	20
des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen	
<b>Alter</b>	<b>20 Punkte</b>
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	10
<b>Studium in Österreich</b>	<b>15 Punkte</b>
Studienabschluss eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer österreichischen Universität	5
Abschluss eines Studiums in Österreich	15
<b>Summe der maximal zu erreichenden Punkte</b>	<b>140</b>
<b>Erforderliche Mindestpunktzahl</b>	<b>100</b>

Für die Österreichische Universitätenkonferenz



Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr. Wolfhard Wegscheider  
Vorsitzender des Forums Internationales der Österreichischen Universitätenkonferenz